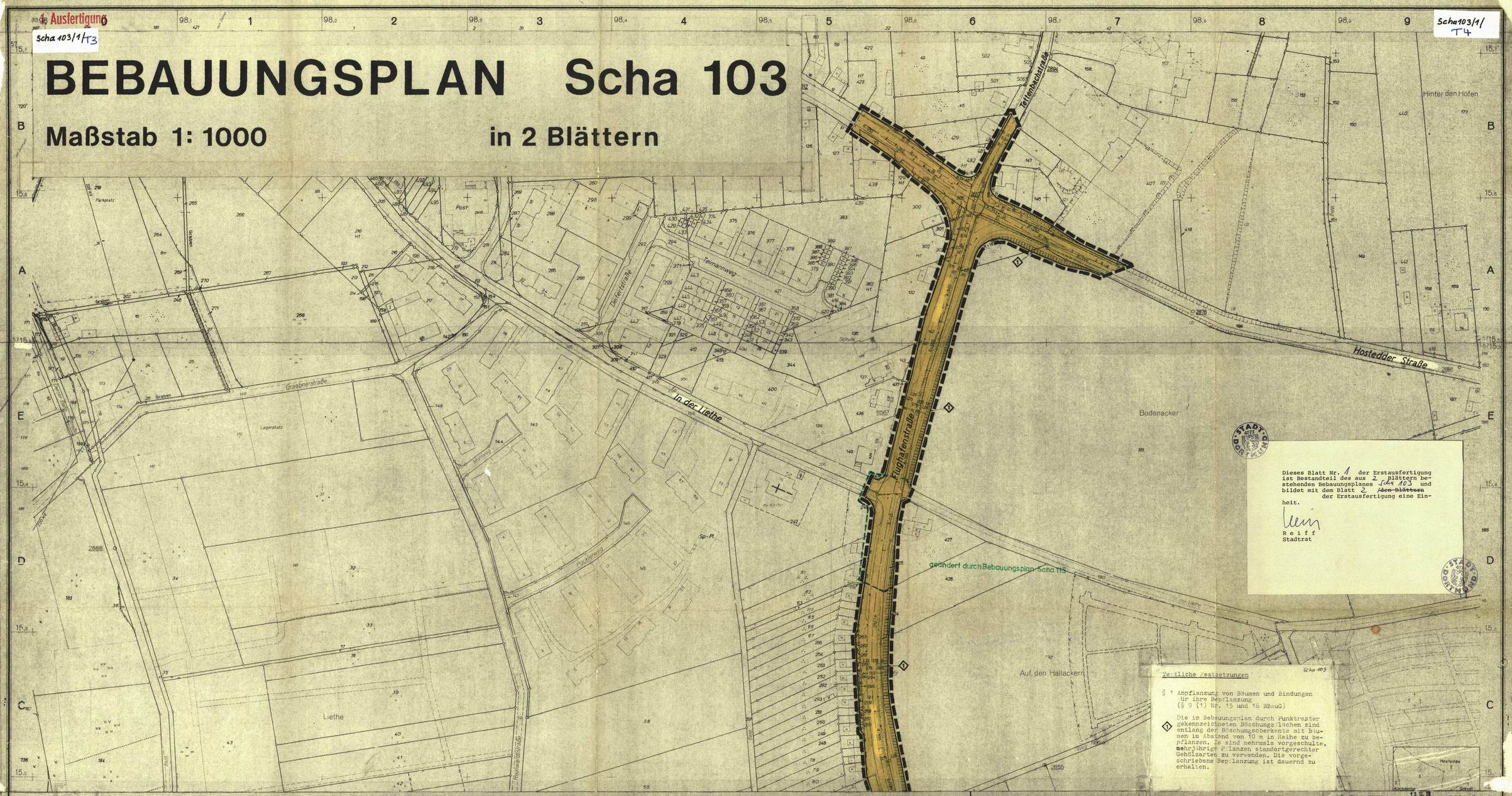
1. Ausfertigung

Scha 103/1/T3

BEBAUUNGSPLAN Scha 103

Maßstab 1: 1000 in 2 Blättern

Scha103/1/T4



Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Scha 103 und bildet mit dem Blatt 2 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Textliche Festsetzungen

Scha 103

§ 1 Anpflanzung von Bäumen und Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 15 und 16 BBauG)

(V) Die im Bebauungsplan durch Punktraster gekennzeichneten Böschungsflächen sind entlang der Böschungsoberkante mit Bäumen im Abstand von 10 m in Reihe zu bepflanzen. Es sind mehrmals vorgeschulte, mehrjährige Pflanzen standortgerechter Gehölzarten zu verwenden. Die vorgeschriebene Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Erläuterung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders abgestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten v. Vermessungsämter in Nordrhein-Westfalen

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- (3.0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
- (3.0) Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BauO NW)

- (SD) Satteldach
- (WD) Walmdach
- (PD) Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- (FD) Flachdach
- (0-30°) Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kinder-garten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- (P) Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsanlagen auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

- Umformerstation
- Fernheizwerk
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Sch Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- (GSt) (GG) Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GHS Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- zu erhaltender Baumbestand
- 1 Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- V Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- V Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- D zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt

Dortmund, den 13.10.78 — Vermessungs- u. Katasteramt — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 1.3.78 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14.12.78 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Entworfen

Dortmund, den 19.10.78 — Stadtvermessungsdirektor — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Leiter des Stadtplanungsamtes

Diese Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 1.12.77 bis 1.2.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11.2.77 — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.12.78 nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14.12.78 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.5.77 nach § 10 des Bundesbaugesetzes ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)

Dortmund, den 31.5.77 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) i.V.m. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (GBBl. I. S. 2221) genehmige hiermit diesen von Rat der Stadt Dortmund am 18. Mai 1977 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Scha 103 "Flughafenstraße".

Arnsberg, den 16. August 1977 — Der Regierungspräsident — In Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I. S. 2256) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 39 vom 30.9.77, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 3.12.77 — Der Oberstadtdirektor im Auftrage — Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Scha 103

in 2 Blättern (Blatt 1)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung T 1

Flurkarte 4815 N - Scha 103/1/

Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Scha 103/1/T2